

Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen (hier: Randstundenbetreuung, Übermittagsbetreuung und Flex 14) erhebt die Stadt Rahden öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für alternative Betreuungsangebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich in der Stadt Rahden nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Schüler*innen sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den alternativen Betreuungsformen der Offenen Ganztagsgrundschulen im Zuge des Schulanmeldeverfahrens schriftlich anzumelden. Bei freien Kapazitäten ist eine Anmeldung auch unterjährig in den jeweiligen Schulen möglich. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Betreuungsträger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Über die Einrichtung eines alternativen Betreuungsangebotes entscheidet die jeweilige Grundschule mit Zustimmung der Schulkonferenz. Der Schulträger ist zu beteiligen. Ein Anspruch auf Errichtung eines alternativen Betreuungsangebotes besteht nicht.

- (2) Die Betreuung findet in der Regel vor und direkt nach dem Unterricht statt. Die Ausgestaltung der alternativen Betreuungsformen regeln Grundschule und Betreuungsträger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalt können somit in den jeweiligen Grundschulen variieren.
- (3) Bei der Randstunden- und Übermittagsbetreuung wird kein Mittagessen angeboten. Außerdem erfolgt keine Hausaufgabenbetreuung.
- (4) In den Ferien wird keine Betreuung für alternative Betreuungsformen angeboten. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztages ist nicht möglich.
- (5) Die Anmeldung für alternative Betreuungsformen ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (6) Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geschlossen. Er verlängert sich um ein Jahr, wenn keine Kündigung bis zum 01.03. des laufenden Schuljahres erfolgt.
- (7) Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (8) Ein Kind kann durch die Stadt Rahden von der Teilnahme an einer alternativen Betreuungsform ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (9) Am Standort der Grundschule Rahden besteht das Angebot zur Teilnahme am Betreuungsmodell „Flex 14“ mit einer Betreuung bis 14:00 Uhr. Bei dem „Flex 14“-Modell kann wahlweise durchgängig ein Mittagessen zugebucht werden.

Die Verpflegungsentgelte für das Mittagessen werden vom Träger der Betreuungsmaßnahme festgelegt, erhoben und sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten für die alternativen Betreuungsformen Randstundenbetreuung und Übermittagsbetreuung betragen 50,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr). Für Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, ist ein ermäßigter Elternbeitrag in Höhe von 30,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr) zu zahlen.
- (4) Die Kosten für das „Flex 14“-Modell am Standort der Grundschule Rahden betragen 80,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr). Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, zahlen für das „Flex 14“-Modell 50,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr).
- (5) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z.B. Krankheit). Somit erfolgt bei Nichtteilnahme keine Erstattung.

§ 4

Beitragsfestsetzung, Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid der Stadt Rahden.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift zum 15. des jeweiligen Monats von der Stadt Rahden eingezogen.
- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann der/die Schüler*in von den alternativen Betreuungsformen der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden.
- (4) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft (Beginn Schuljahr 2023/2024).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 29.09.2022

Stadt Rahden
Der Bürgermeister


(Dr. Honsel)